

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 5. April 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung am 24. September 2020 die folgende Erste Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 20. März 2020“ beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 20. März 2020 (veröffentlicht am 4. April 2020 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla „Neustädter Kreisbote“) wird

(1) im § 13 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

nach dem Wort „Entschädigungsverordnung“ wird eingefügt „(ThürEntschVO) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)“.

(2) im § 13 Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:

nach dem Wort „Entschädigung“ wird eingefügt „nach § 2 Abs. 3 ThürEntschVO“.

(3) im § 13 Abs. 2 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Aufwandsentschädigung beträgt laut ThürEntschVO mindestens 50 % des vorgegebenen möglichen Höchstbetrages. Dieser Mindestbetrag verändert sich ab dem 1. Januar 2021 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.“

(4) im § 13 Abs. 7 Satz 1 wie folgt geändert:

„nach § 3 Abs. 1 ThürEntschVO“ wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „Entschädigung“ eingefügt.

(5) im § 13 Abs. 8 Satz 1 wie folgt geändert:

„nach § 2 Abs. 1 ThürAufEVO“ wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „Tätigkeit“ eingefügt.

(6) im § 13 Abs. 8 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Höchstbeträge nach § 2 ThürAufEVO verändern sich ab dem 1. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, den 13.11.2020

gez. Ralf Weiße
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sich schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 24. Neustädter Kreisbote vom 28. November 2020

In Kraft getreten am: 29. November 2020